

ALP- UND WEIDGESETZ

DER

GEMEINDE KÜBLIS

I.

ALLGEMEINES

Gemeindeboden

Art. 1

Der für den Weidgang zugängliche Gemeindeboden besteht aus dem Weidegebiet (Allmende und Alpen)

Art. 2

Weidgang

Die Gemeinde überlässt die Allmenden und Alpen der Alpgenossenschaft zur Benutzung für den Weidgang.

Die Gemeinde ist besorgt, dass hauptsächlich der in dorf- und maiensässnahen Allmenden eingewachsene Jungwuchs oder Wald wieder entfernt wird, bevor er zum Wald aufgenommen ist.

Art. 3

Haftung

Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab, die Viehbesitzern aus der Benutzung der Alpen und Weiden an Tieren erwächst.

Art. 4

Unterhalt

Der Unterhalt in der Alp Mäder wird im Unterhalts- und Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Sämtliche übrigen Alpgebäulichkeiten, Tränken und Alpwege werden durch die Gemeinde instandgehalten.

Art. 5

Düngen Allmende

Falls die Allmende gedüngt wird, werden die anfallenden Kosten über die Grasmiete pro ausgeschlagenes Tier nach GVE verrechnet. Das Ausbringen des Düngers erfolgt im Gemeinwerk.

Art. 6

Gemeinwerk

Jeder das Atzungsrecht ausübende Viehbesitzer ist verpflichtet, zur Räumung der Allmende Gemeinwerk zu leisten, nämlich:

1 Stunde pro Tier (gilt für Frühling und Herbst und für 2 Heimkühe). Für jede weitere Heimkuh 4 Stunden.

Den Zeitpunkt der Gemeinwerke gibt der Gemeindevorstand bekannt, es sind mindestens 2 anzusetzen.

Nicht geleistetes Gemeinwerk, zu spätes Erscheinen und vorzeitiges Entfernen werden zum jeweils gültigen maximalen Gemeindestundelohn gebüsst. Jede angebrochene Stunde wird voll berechnet.

Maschineneinsatz, auf Anordnung des Weidfach-Chefs, wird zum jeweils geltenden Ansatz laut Anhängen zum Entschädigungs-Regulativ der Gemeinde vergütet. Gemeinwerk gilt nur zur Weidverbesserung.

Art. 7

Sonderhirtschaft ist untersagt.

Als Sonderhirtschaft im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gilt:

- Wenn Kälber, die vor dem 15. Dezember geboren wurden, nach der Bestossung der Kälberalp Schlappin bzw. Cavadura auf den Heimweiden gehalten werden.
- b) Wenn auswärts gesömmertes Vieh vor der Entladung der Kübliser Kuhalp auf die Allmende getrieben wird.
- Wenn während der Dauer einer Hirtschaft Tiere auf Allmenden gehalten werden, die dem Hirt anzuvertrauen wären (ausgenommen Art. 30)
- d) Wenn Pferde nach der Bestossung der Alp Fremd Vereina auf die Allmende getrieben werden.
- e) In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Nicht als Sonderhirtschaft gilt, wenn Kälber, die in einer Kübliser-Alp gesömmert worden sind, bis zur Entladung der Kübliser-Kuhalp auf den Allmenden oder in Cavadura gehalten werden. Bis zur Entladung der Kuhalp sind die Weidtaxen in den Alptaxen enthalten.

Art. 8

Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, im Herbst auf entsprechende Publikation dem Gemeindevorstand schriftliche Angaben über die auf die Weiden getriebenen Tiere zu machen.

Art. 9

Sofern nicht anders bestimmt ist, regeln die Viehbesitzer die Termine des Ausschlages im Frühling, die Alpladung und Alpentladung, die Bestellung und Entlöhnung der Hirten, Treiber und übrigen Alpknechte selbst.

Obliegt die Bestellung einzelner Alpen oder Hirtschaften dem Gemeindevorstand, sorgt dieser für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Viehbesitzer.

Sonderhirtschaft

Meldepflicht

Befugnisse

II. **ALPEN**

Art.

Die Alpfahrten werden von der Alpgenossenschaft bestimmt. Alpfahrt Hirten und Treiber bestellt die Alpgenossenschaft.

A. SCHLAPPIN

Art. 11

Die Alp Schlappin wird vorwiegend mit Rindern, Mutterkühen Bestossung und Kälbern bestellt, weiter kann sie auch mit Sässkühen, Galtkühen, Mesen, Ochsen, Schafen, Ziegen und Schweinen

bestossen werden.

Der Alpgenossenschaft wird gestattet, fremdes Vieh in Sömmerung zu nehmen.

Art. 12

Die Weidtaxen und Gemeinwerkbussen erhebt die Alpgenossenschaft direkt und liefert sie, zusammen mit Weidliste und Gemeinwerkrapport, der Gemeindekasse ab.

Art. 13

Die Alpgenossenschaft sorgt für die Räumung und Düngung der Alp Schlappin im Gemeinwerk.

Der Viehbesitzer ist verpflichtet, je gesömmertes Rind/Mese oder je gesömmerte Kuh/Kalb folgende Stunden Alpgemeinwerk zu leisten:

Kuh 4 Stunden

Rind 4 Stunden

Kalb 1 Stunde

Mese 3 Stunden

Seite -3-

14 Art.

Die Statuten der Alpgenossenschaft bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Abrechnung

Räumung/Düngen

Genossenschaftsstatuten

15 Art.

Die Teilung der Weiden zwischen den verschiedenen Viehgat-

tungen soll in zweckdienlicher Weise geschehen.

Art. 16

Mit dem Kleinvieh wird die Alp am gleichen Tag bestossen wie Alpladung/-entladung mit dem Grossvieh. Die Alpentladung hat für Gross- und Klein-

vieh spätestens am 26. September zu erfolgen.

B. VEREINA UND OCHSENBERG

Art. 17

Vereina und Ochsenberg sind für Galtvieh- und Pferdesömmerung bestimmt. Pferde, welche in Vereina gesömmert werden, können während der Zeit, da das Vereinavieh im Ochsenberg ausnahmsweise und nur mit Bewilligung Weidfach-Chefs auf die Allmende getrieben werden.

Art. 18

Die Gemeinde Küblis besitzt in Vereina 100 Weiden (Füllen und Jährlinge = 1 Weide; zweijährige und ältere Pferde = 2 Weiden).

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten der Alpkorporation Fremdvereina.

Art. 19

Der Gemeindevorstand organisiert die Hirtschaft und bestellt die nötigen Treiber.

Die Abrechnung der Hirtlohnkosten erfolgt nach Tieren, unabhängig deren Gattung (1 Kopf = 1 Einheit)

Art. 20

Im Frühling (von der Mäder-Alpladung bis zur Vereina-Alpladung) und im Herbst (von der Vereina-Alpentladung bis zur allgemeinen Alpentladung), wird das Vereinavieh in den Ochsenberg gestellt.

Weidaufteilung

Nutzung

Weidrechte

Statuten

Organisation

Abrechnung

Weidzuteilung

Bei Weidmangel kann der Gemeindevorstand dem Vereinavieh ausnahmsweise auch andere Weidegebiete zuweisen.

C. MÄDER

Art. 21

Die Alp Mäder wird mit Kühen bestossen. Für die Verwertung der überschüssigen Schotte können zudem Schweine und/oder Mastkälber aufgetrieben werden.

Art. 22

Die Besteller der Alpen Schlappin und Mäder bilden eine Genossenschaft. Die Statuten derselben bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Ein Exemplar der rechtskräftigen Statuten ist auf der Gemeindekanzlei zu deponieren.

Art. 23

Die Genossenschaft erhebt die Weidtaxen und liefert diese zusammen mit einer Weidliste und dem Gemeinwerkrapport dem Gemeindevorstand ab.

Art. 24

Die Alpgenossenschaft sorgt für gute und rationelle Bewirtschaftung der Alp im Gemeinwerk. Die Bussen für nicht geleistetes Gemeinwerk sind der Gemeinde abzuliefern. Der Viehbesitzer ist verpflichtet, je gesömmerte Kuh 4,5 Stun-

Der Viehbesitzer ist verpflichtet, je gesömmerte Kuh 4,5 Stunden Alpgemeinwerk zu leisten, sofern diese während mindestens eines Drittel der Alpzeit auf der Alp gehalten wird.

Art. 25

Die Alpentladung hat spätestens am 26. September zu erfolgen.

Nutzung

Genossenschaft

Weidtaxen/Bussen

Unterhalt

Alpzeit

III.

BENUTZUNG DER ALLMENDE ALS WEIDE

a) Im Frühling

Art. 26

Kleinviehausschlag

Den Ausschlag des Kleinviehs bestimmt der Gemeindevorstand. Er organisiert eine allfällige Hirtschaft.

Art. 27

Grossviehausschlag

Der Ausschlag des Grossviehs erfolgt nach der Vegetation. Der Zeitpunkt wird durch den Weidfachchef in Absprache mit dem Vorstand der Alpgenossenschaft bestimmt. Es dürfen sämtliche Weidegebiete der Allmende (ausser Radaz und Cavadura) benützt werden.

Den Pferden sind die Eisen der Hinterhufe zu entfernen.

b) Im Sommer

Art. 28

Weiden für Heimkühe

Den Heimkühen stehen während der Alpzeit sämtliche Allmenden zur Benutzung frei.

Als Heimkühe gelten: gemolkene Kühe, galte Kühe, Mutteroder Ammenkühe.

Art. 29

Beschränkung Heimkühe

Derselbe Viehbesitzer darf zwei Heimkühe zur Weide treiben. Zur Nutzung angenommene Kühe gelten als eigene. Für jede weitere Heimkuh muss zusätzlich Gemeinwerk geleistet werden.

Art. 30

Ausnahmen

Kranke Tiere und Kälber (welche nach dem 15. Dezember geworfen wurden) dürfen auf den Heimweiden gesömmert werden.

c) Im Herbst

Art. 31

Kleinvieh

Im Herbst werden den Schafen und Ziegen folgende Weidgebiete zugewiesen:

Cavadura bis spätestens 5. Oktober

Art. 32

Grossvieh

Mit dem Grossvieh dürfen sämtliche Weidgebiete, ausgenommen die Mäderalp und Radaz benutzt werden. Bezüglich der Pferde gilt die Bestimmung des Art. 27 auch hier.

Art. 33

Weidgangende

Schluss des Weidganges ist für Grossvieh der 5. Oktober, für das Kleinvieh der 30. Oktober.

IV. SCHWEINE

Art. 34

Es ist der Alpgenossenschaft gestattet, Schweine in den Alpen Schlappin und Mäder anzunehmen.

V. WEIDETAXEN

Art. 35

Taxen

Von den Tierhaltern sind für die Benutzung der Alpen und Weiden folgende Taxen zu entrichten:

Allmende

Für die Ausübung des Weidganges auf der Allmende hat der Viehbesitzer folgende Taxe zu entrichten:

<u>Tierart</u> :	Allgemein
- Heimkuh	20.00
- Kühe	4.00
- Rinder	3.00
- Mesen	2.00
- Kälber	1.00
- Schafe/Ziegen	1.00
- Pferd (>3 Jahre)	4.00
- Pferd (<3 Jahre)	2.00
- Fohlen	0.00

<u>Alpen</u>

Für die Ausübung des Weidganges auf den Alpen ist vom Viehbesitzer folgende Taxe zu entrichten:

Tierart: a) Mäderalp	Allgemein
- Kühe	40.00
- Schweine/Mastkälber	1.00
b) Alp Schlappin	
- Galt- und Mutterkühe	20.00
- Rinder	12.00
- Mesen	8.00
- Kälber	5.00
- Schafe/Ziegen	4.00
- Schweine	4.00
c) Alp Vereina	
- Mesen	8.00
- Pferde (>3 Jahre)	14.00
- Pferde (<3 Jahre)	10.00
- Fohlen	0.00

Art. 36

Kranke Tiere

Wer ein krankes Tier von der Alp nimmt, hat dem Weidfachchef sofort Anzeige zu erstatten.

Wird mit dem betreffenden Tier die Allmende benutzt, ist vorgängig vom Weidfachchef die Erlaubnis einzuholen.

Wiederhandlungen werden mit Busse von Fr. 50,00 bestraft.

Art. 37

Taxenerhebung

Die Weidtaxen sind, unabhängig der Dauer der Ausübung des Atzungsrechtes, für jedes Tier zu entrichten. Unerheblich ist, ob die Allmende nur im Frühling und/oder auch im Sommer bzw. im Herbst genutzt wird.

Art. 38

Taxenerlass

Für erkrankte Tiere, die von der Alp genommen und auf die Allmende getrieben werden, ist die Alpweidtaxe zu entrichten, hingegen entfällt die Taxe für die Allmende.

Für Tiere, die während der Atzungszeit (Allmende oder Alp) umstehen, wird keine Taxe erhoben.

VI. GEMEINDEGÜTER

Art. 39

Gemeindegüter

Die Gemeindegüter werden vom Gemeindevorstand - ordentlicherweise nach erfolgter Ausschreibung - nach den Vorschriften des Pachtrechtes in Pacht vergeben.

Das Pachtverhältnis ist in einem besonderen Pachtvertrag zu regeln.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 40

Strafen

Übertretungen dieses Alp- und Weidgeetzes werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 50,00 bis Fr. 500,00 geahndet.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht sowie im Wiederholungsfall ist die Strafbehörde nicht an das Höchstmass der Bussen gebunden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Alp- und Weidgesetz der Gemeinde Küblis tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt damit die bisherige Weidordnung und alle bisherigen entgegengesetzten Beschlüsse und Vorschriften.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom: 24. November 2017

Der Gemeindepräsident: sig. Töni Hartmann

Der Aktuar: sig. Andrea Jost